

**Mandatsbedingungen**  
**der**  
**Rechtsanwaltskanzlei Joachim Bertuch**  
**Bebrastraße 14, 99706 Sondershausen**

---

01. Die Kostenlast des Mandats trägt der Auftragsgeber, sofern der Rechtsschutzversicherer keine Deckungszusage erteilt oder eine gegnerische Haftpflichtversicherung die Schadensregulierung ablehnt.
02. Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen Erstattungspflichtigen Dritten werden an den Anwalt mit Vollmachtserteilung abgetreten, sofern zum Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Forderungen gegen den Auftraggeber bestehen.  
Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Abtretung offenzulegen. Der Rechtsanwalt nimmt die Abtretung an.
03. Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar. Die Deckungsanfrage ist daher grundsätzlich nicht mit der Vergütung in der Sache selbst abgegolten. Der Rechtsanwalt wird jedoch eine einfache außergerichtliche Deckungsanfrage mit dem Rechtsschutzversicherer als Serviceleistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandats ohne Berechnung übernehmen.
04. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Informationen auch über neue Medien, wie z.B. dem Internet, juristische Datenbanken, etc. zu beschaffen. Der Rechtsanwalt wird die hierdurch entstehenden Selbstkosten dem Auftraggeber in Rechnung stellen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Kosten von einem Gericht als erstattungsfähig anerkannt werden oder nicht.
05. Für Fälle leichter Fahrlässigkeit wird die Haftung auf einen Höchstbetrag von 250.000,00 € für ein Schadensereignis beschränkt, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
06. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe werden nur dann eingelegt, wenn ein darauf gerichteter Auftrag erteilt und angenommen wird.
07. Außergerichtlich und im arbeitsgerichtlichen Verfahren I. Instanz sind die Kosten des beauftragten Rechtsanwalts stets durch den Auftraggeber zu tragen, auch wenn er obsiegt.
08. Fernmündliche Rechtsauskünfte des Rechtsanwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
09. Zwei Jahre nach Beendigung des Mandats erlischt die Verpflichtung des beauftragten Rechtsanwalts zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten. Diese Frist gilt auch für eventuelle Ersatzansprüche gegen den Anwalt, sofern es keine gesetzlich kürzere Frist gibt.
10. Das Anfertigen von notwendigen Fotokopien oder Abschriften liegt im Ermessen des Anwalts.
11. Bei mehreren Auftraggebern haften diese als Gesamtschuldner.
12. Der Kanzleiort des bevollmächtigten Rechtsanwalts ist zugleich Erfüllungsort und Gerichtsstand.

13. Der Rechtsanwalt hat darauf hingewiesen, dass die Kanzlei zwar über e-mail korrespondiert, jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden kann, wann vom Auftraggeber abgeschickte e-mails übermittelt werden, da dies vom jeweiligen Provider abhängig ist. Bei eiligen Angelegenheiten und Fristsachen kann der Rechtsanwalt daher keine Haftung dafür übernehmen, dass die Übermittlung zeitgerecht erfolgt und Fristen nicht versäumt werden. Der Auftraggeber wurde darauf hingewiesen, dass in eiligen Angelegenheiten und Fristsachen eine direkte Kontaktaufnahme mittels Telefon erfolgen muss, um sich zu vergewissern, dass die Fristsache noch an diesem Tag bearbeitet werden kann.
14. Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, bestimmt sich die Höhe der zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert.
15. Die Gebühren des Rechtsanwalts werden erst fällig, wenn der Auftraggeber eine Abrechnung i.S.d. § 10 RVG erhalten hat.
16. Sollte mit dem Auftraggeber bereits eine Vergütungsvereinbarung bestehen, so sind diese Mandatsbedingungen zusätzlich verbindlich.
17. Die übrigen Bestimmungen werden nicht berührt, sofern eine der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise nicht wirksam sein sollte.
18. Mit den vorstehenden Mandatsbedingungen und seinen Inhalten erklärt sich der Auftraggeber einverstanden. Er ist hierauf hingewiesen worden und bestätigt deren Geltung.